

<b>Beschlussvorlage BV</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norina Peinelt 563 6602 563 8036 Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.01.2016
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/2123/15</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>16.02.2016</b>	<b>BV Oberbarmen</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Freigabe der als unechte Einbahnstraße beschilderten Max-Planck-Straße für den Radverkehr</b>		

### Grund der Vorlage

Bürgeranregung

### Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Öffnung der als unechte Einbahnstraße beschilderten Max-Planck-Straße für den Radverkehr.

### Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

### Unterschrift

Reichl

### Begründung

Mit Änderung der StVO vom 06.03.2013 wurden die Einsatzkriterien und Anforderungen für die Öffnung der Einbahnstraßen für den gegengerichteten Fahrradverkehr vereinfacht.

Der Ausschuss für Verkehr begrüßte in seiner Sitzung am 26.06.2013 den Vorschlag der Verwaltung zunächst 44 Einbahnstraßen für den Radverkehr zu öffnen (VO/0491/13). Dies soll der Einstieg zur Überprüfung aller 400 Einbahnstraßen im Stadtgebiet sein.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 StVO kann Radverkehr in Gegenrichtung in Einbahnstraßen zugelassen werden, wenn

- die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt
- eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen
- die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist
- für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt ist.

Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, scheidet eine Freigabe nur dann aus, wenn eine Gefahrenlage besteht, die auf ein besonderes örtliches Verhältnis zurückzuführen ist und hierdurch das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung relevanter Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum, erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Die Max-Planck-Straße liegt in einer Tempo-30-Zone, durch die keine Buslinie geführt wird. Das Einbiegen in die Max-Planck-Straße wird von der Straße Krühbusch durch das Verkehrszeichen 267 „Verbot der Einfahrt“ untersagt. Sonst herrscht in der Straße Zweirichtungsverkehr. Da der Einmündungsbereich für alle Verkehrsteilnehmer gut einsehbar ist, kann die Öffnung für den Radverkehr befürwortet werden.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung der als unechte Einbahnstraße geführten Max-Planck-Straße für den Radverkehr vor.

Im Rahmen des Ortstermins wurde festgestellt, dass der Standort des bereits vorhandenen Haltverbots im Kurvenbereich optimiert werden muss, damit die Sicht- und Platzverhältnisse für den dort zulässigen Zweirichtungsverkehr gewährleistet sind.

### **Demografie-Check**

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	<b>+</b>
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	<b>+</b>
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	<b>0</b>

### **Kosten und Finanzierung**

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen in Höhe von ca. 100 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

### **Zeitplan**

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der geplanten Sanierung der Brücke Max-Planck-Straße.

### **Anlagen**

- Anlage 01 – Übersichtsplan
- Anlage 02 – Demografie-Check